

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf

Datum: 22. Dezember 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV A 3 - 9314
bei Antwort bitte angeben

ARin Ursula Bauder-Suchsland

Telefon 0211 855-3522

Telefax 0211 855-

Ursula.Bauder-Suchsland

@mais.nrw.de

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und
Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012**

Evaluierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen für die Mitglieder des nordrhein-westfälischen Landtags den Bericht der Landesregierung zum Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen.

Mit dieser Vorlage kommt die Landesregierung ihrer Berichtspflicht zum 31. Dezember 2016 nach, die sich aus § 16 Absatz 2 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ergibt. Der Bericht zeigt die Erfahrungen auf, die mit Artikel 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes gemacht wurden.

Mit freundlichen Grüßen


(Rainer Schmeltzer MdL)

1 Anlage (60-fach)



Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht der Landesregierung zum Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97)

Gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) hat die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 erstmals über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen zu berichten. Hierdurch soll der Landesgesetzgeber in die Lage versetzt werden, die Ergebnisse der Evaluation einer parlamentarischen Bewertung zu unterziehen.

Mit den nachfolgenden Ausführungen kommt die Landesregierung dieser Berichtspflicht nach.

Das Teilhabe und Integrationsgesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz gliedert sich in vier Teile: Im ersten Teil werden die Ziele und Grundsätze der Integrationspolitik und im zweiten Teil die Aufgaben des Landes und die Gestaltung eines institutionellen Rahmens für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund im Land und in den Kommunen festgeschrieben. In diesem Teil des Gesetzes findet sich insbesondere die Selbstverpflichtung zur weiteren interkulturellen Öffnung, zur Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und zur Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung. Die bisher auf Basis des Landesaufnahmegesetzes erfolgte Finanzierung der Aufnahme von besonderen Zuwanderergruppen ist im dritten Teil des Gesetzes neu geregelt. In den Schlussvorschriften ist festgelegt, dass die Landesregierung einmal in der Legislaturperiode einen umfassenden Integrationsbericht sowie einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vorzulegen hat.

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz stellt klar, dass für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen in NRW und Deutschland Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft grundlegende Voraussetzungen sind.

Auf dieser Basis hat das Gesetz zum Ziel, Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung, aber auch bei ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mit Kultur und Sport zu unterstützen und zu begleiten. Dabei ist sein Kern die Stärkung der Integrationsarbeit vor Ort, in den Kommunen.

Zum Zwecke der Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes ist eine breit angelegte Praxisbeteiligung erfolgt. Neben den Kommunalen Spitzenverbänden hatten auch an der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beteiligte Verbände und Organisationen Gelegenheit, zu den mit diesem Gesetz gesammelten Erfahrungen Stellung zu nehmen. Die Befragung wurde im Sommer 2016 durchgeführt.

Die Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen hat ergeben, dass sich das Teilhabe- und Integrationsgesetz in der praktischen Anwendung bewährt hat und die unbedingte Notwendigkeit für eine Fortgeltung des Gesetzes besteht.

Zugleich wurden im Rahmen der Evaluierung einzelne Verbesserungswünsche beziehungsweise Anpassungsvorschläge geäußert. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Auswertung dargestellt. Diese Darstellung erfolgt in der Reihenfolge der Bezugsnormen.

Vorrangig findet das Teilhabe- und Integrationsgesetz Anwendung auf die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund, die die Perspektive eines dauerhaften Aufenthaltes in Nordrhein-Westfalen haben. Das Gesetz kann sich allerdings auch auf Menschen mit vorübergehenden Aufenthaltsformen unter der Prämisse beziehen, dass anderweitige gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen (siehe § 3 Absatz 2). Diese Regelung hat sich bereits im Zusammenhang mit der erheblich gestiegenen Zahl von Flüchtlingen und der Neuentwicklung von Integrationsmaßnahmen für diese Zielgruppe bewährt. Im Rahmen der Befragung wird die Ausweitung des berechtigten Personenkreises nach § 3 vorgeschlagen.

Die in § 5 normierte Teilhabe in allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, fördert die Einbindung der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse. Die Rückmeldungen stellen positive Erfahrungen in der praktischen Umsetzung des § 5 heraus, gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die grundsätzlichen Zugangsbedingungen zu den Gremien zu überdenken sind.

Das Gesetz regelt in § 6 die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft. Diese interkulturelle Öffnung erfolgt durch Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und der gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung.

Das MAIS hatte diesen Themenkomplex bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgegriffen. Zur konkreten Umsetzung auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses von Dezember 2010 wurde die Landesinitiative „Mehr Migrantinnen und Migranten in den Öffentlichen Dienst – Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung“ unter Beteiligung aller Ressorts gestartet. Die Landesinitiative verfolgt neben den bereits genannten strategischen Zielen einen landesweiten Anstoß der interkulturellen Öffnung. Hierzu werden im Rahmen der Partnerinitiative, die Teil der vorgenannten Landesinitiative ist, unter dem Motto „Vielfalt verbindet. Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor“ Partner wie zum Beispiel Behörden, Kommunen oder Unternehmen der Privatwirtschaft gewonnen. Sie treten mit für ihre Organisation passgenauen und konkreten Maßnahmen der Partnerinitiative bei. Das Land schließt hierzu jeweils individuelle Partnervereinbarungen ab.

Die Landesregierung berichtet jährlich zum Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen der Landesinitiative; die Umsetzungsberichte werden veröffentlicht. Mittlerweile liegt der 5. Umsetzungsbericht vor, der gleichzeitig eine Bilanz zur Landesinitiative seit ihrem Start im Dezember 2010 enthält. Diese Bilanz zeigt die Fortschritte und Erfolge. Inzwischen ist die interkulturelle Öffnung in Nordrhein-Westfalen rechtlich, strategisch und organisatorisch fest verankert.

Es gibt zudem konkrete Erfolge bei der Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung, dem Abbau von Einstellungshindernissen für Menschen mit Migrationshintergrund, bei der Erweiterung der Fortbildungsangebote sowie bei der Partnerinitiative „Vielfalt verbindet!“. Hier hat Nordrhein-Westfalen ein Alleinstellungsmerkmal.

Die gesetzliche Begriffsbestimmung der „Interkulturellen Kompetenz“ findet sich in § 4 Absatz 2. Sie beschreibt interkulturelle Kompetenz sowohl als Sozialkompetenz als auch als Fachkompetenz und bildet damit die Grundlage für sämtliche Fortbildungsangebote der Ressorts zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten. Vor diesem Hintergrund sollte die Begriffsbestimmung unverändert bleiben. Ziel der nordrhein-westfälischen Bestrebungen im Sinne des § 6 Absatz 4 war und ist es, Module zum Erwerb beziehungsweise zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz in bereits bestehende Fortbildungsangebote zu integrieren. Hierdurch werden eine größere Akzeptanz und ein möglichst großer Teilnehmerkreis erreicht.

Die Bestellung von Integrationsbeauftragten gemäß § 6 Absatz 3 bei den Bezirksregierungen wurde mit Erlass vom Februar 2013 geregelt. Hiernach unterstützen die Integrationsbeauftragten unter anderem die Dienststelle dabei, Aspekte der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und Integration im Rahmen der Aufgabenwahrnehmungen zu berücksichtigen und wirken mit bei der Umsetzung von Maßnahmen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben können.

Mit der Aufgabe des Integrationsbeauftragten ist damit ein sehr weites Aufgabenspektrum verbunden, das derzeit ohne eine Freistellung von den regulären Aufgaben wahrgenommen wird. Die Zuwanderung im Rahmen der Europäischen Freizügigkeit und gestiegene Flüchtlingszahlen sind eine zusätzliche Herausforderung und ergänzen die bereits bestehenden Aufgaben der Integrationsbeauftragten. Deshalb besteht der Wunsch der Bezirksregierungen nach Freistellungen beziehungsweise zusätzlichen Stellen für die Wahrnehmung dieser wichtigen Funktion.

Die Kommunalen Integrationszentren (KI) sind Einrichtungen in zurzeit 52 kreisfreien Städten und Landkreisen in Nordrhein-Westfalen. Ihre Einrichtung wurde in § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes geregelt.

Vorrangiges Ziel ist es, mit dem Verbund die im Integrationsgeschehen wichtigen Akteure in den Verwaltungen, in Institutionen, bei freien Trägern und in den Migrantenorganisationen noch besser zu vernetzen. Deren Aktivitäten sollen strategisch koordiniert, Angebote vor Ort und in der Region bedarfsgerecht abgestimmt und „gute Praxis“ nachhaltig in den Regelstrukturen verankert werden.

Die Grundlage der Arbeit in den KI ist dabei das jeweilige kommunale Integrationskonzept, welches mit allen integrationspolitisch relevanten Akteuren der kommunalen Ebene erarbeitet und abgestimmt wurde. Aus diesem Konzept werden die zentralen Schwerpunkte in den Handlungsfeldern „Integration durch Bildung“ sowie „Integration als Querschnittsaufgabe“ abgeleitet, die im KI bearbeitet werden.

Die Arbeit des KI-Verbundes wird unterstützt durch die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI). Hauptaufgaben der LaKI sind die Koordination im Verbund der KI, die Moderation des internen Austausches und der gemeinsamen Konzeptentwicklung/-erprobung, die Entwicklung von Qualitätsstandards zur kommunalen Integrations- und Bildungsarbeit und die Professionalisierung im Verbund der KI. Weiterhin geht es um die Vernetzung der Handlungsfelder, den Auf- und Ausbau von Expertenpools, Öffentlichkeits- und Gremienarbeit und den Transfer wissenschaftlicher Expertise in die praktische Arbeit vor Ort, der über die LaKI gesichert wird.

Die Resonanz der kreisfreien Städte und Kreise war beeindruckend: Mit 52 praktisch arbeitenden Standorten ist der Verbund heute nahezu flächendeckend in NRW vertreten. Eine entsprechende integrationspolitische Infrastruktur ist vorbildlich und in keinem anderen Land der Bundesrepublik anzutreffen. Hiermit bietet sich die Chance, miteinander und voneinander zu lernen und für erfolgreiche Handlungsstrategien im Integrations- und Bildungsbereich Breitenwirkung zu erzielen.

Nach nunmehr dreijähriger Aufbauphase können die Konzeption und der Aufbauprozess der KI sowie der LaKI als beispielhaft bewertet werden. Alle Rückmeldungen vor Ort und auf Landesebene zeigen, dass sich die meisten KI bereits als wichtige Partner etablieren konnten und ihre Arbeit sehr positiv bewertet wird. Netzwerke wurden auf- und ausgebaut und haben sich vielerorts bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen - nicht nur im Bereich der Neuzuwanderung und Flucht - bereits bewährt.

Die KI haben Förderprogramme des Landes engagiert und kreativ umgesetzt und somit zu einer weiteren positiven Sichtweise ihrer Arbeit beigetragen. Im Rahmen des neuen Programms KOMM-AN NRW wird nun auch das Thema des Integrationsmanagements im kommunalen Bereich als weitere Aufgabe der KI an Bedeutung gewinnen.

Die KI profitieren von den durch die LaKI durchgeführten Fortbildungen und die vielfältige Beratung und Begleitung ebenso wie von dem gemeinsamen Austausch und Erfahrungstransfer auf den Leiterkreistagungen.

Die LaKI übernimmt die Rolle als Drehscheibe zwischen den Kommunen und den Ministerien und wird in dieser Rollenwahrnehmung von allen Beteiligten akzeptiert und unterstützt. Durch den kontinuierlichen Austausch in beide Richtungen können in den strategischen Zielsetzungen und Aktivitäten zeitnah jeweils aktuelle Bedarfe und Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Insgesamt kann man die Aufbauphase für die meisten KI und die LaKI nun als abgeschlossen betrachten. Mit Beginn der Konsolidierungsphase ergeben sich jetzt vielfältige weitere Aufgabenstellungen und ein Fortschreiten sowie eine Weiterentwicklung der Prozesse, die auf einer bereits vorhandenen fundierten Basis und grundgelegten erfolgreichen Handlungskonzepten im Verbund aufsetzen können.

In § 8 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes wird die Zielsetzung festgeschrieben, dass das Land alle Bestrebungen und Maßnahmen zur bestmöglichen Nutzung der vorhandenen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielenden, gesetzlichen Instrumente fördert.

Dabei gilt es geschlechterdifferenziert zu denken, Ressourcen und Stärken wie Mehrsprachigkeit und erworbene berufliche Qualifikationen aus dem Herkunftsland einzubeziehen, den Dialog mit den Arbeitsmarktakteuren zur Integration in Beruf und Arbeit aktiv zu betreiben und dabei gleichzeitig sicher zu stellen, dass die Vertretung der Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in den entsprechenden Gremien gewährleistet ist.

Die Rückmeldungen zum Gesetz weisen auf die herausragende Rolle der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bei der Integration. NRW hat durch das Landesanererkennungsgesetz dazu die Voraussetzungen geschaffen.

In § 8 Absatz 2 ist die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ebenfalls benannt, ohne konkrete Pflichten zu beschreiben. Insoweit lässt die Formulierung hinreichend Spielraum für das Land NRW. Eine weitergehende Regelung im Teilhabe- und Integrationsgesetz ist daher entbehrlich.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stehen für ein landesweites Netz von leistungsfähigen Migrationssozialdiensten, die ganz wesentlich am hohen Standard nordrhein-westfälischer Integrationsprozesse beteiligt sind.

Aus diesem Grund fördert das Land seit 2007 auch die 162 Integrationsagenturen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Ihre Förderung wurde kontinuierlich konzeptionell weiter profiliert, finanziell und strukturell ausgebaut. Ebenfalls unterstreicht § 9 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, welches sich auf Integrationsmaßnahmen freier Träger bezieht, zusätzlich die Bedeutung der Arbeit der Integrationsagenturen. Gerade in den letzten fünf Jahren haben die Integrationsagenturen unter Beweis gestellt, wie sozialraumorientierte und alltagsnahe Integrationsarbeit erfolgreich umgesetzt werden kann.

Die Integrationsagenturen kennen die Sozialräume und Quartiere, sind nahe an den Bürgerinnen und Bürgern und schaffen durch ihren direkten Kontakt Vertrauen und Zugänge zu vielseitigen teilhabefördernden Angeboten.

Sie sind zudem in der Lage, schnell und unbürokratisch bedarfsgerechte Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort umzusetzen. Das belegen zahlreiche Praxisbeispiele für die Integration und Teilhabeförderung von Zuwanderern aus Südosteuropa sowie aktuell die Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug.

Die Integrationsagenturen leisten darüber hinaus wichtige Beiträge zur Stärkung und Aktivierung von Selbsthilfe im Sinne des Empowerments, zur Initiierung interkultureller Öffnungsprozesse unter anderem in allen sozialen Regeldiensten sowie für die Antidiskriminierungsarbeit. Gerade durch ihren Einsatz zum Abbau von Vorurteilen, Rassismus und Diskriminierung tragen sie wesentlich zum friedlichen Zusammenleben im Land und in den Quartieren vor Ort bei.

Ebenso sind die Interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsvorhaben unverzichtbare Bestandteile der Integrationsarbeit in NRW. Gerade die Zentren sind wichtige und interkulturell ausgerichtete Anlaufstellen und Begegnungsorte für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund (und Flüchtlinge) in den Stadtteilen. Sie bieten unter anderem einen Raum für Selbstorganisation und zur Heranführung an soziale Dienste.

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz zielt an dieser Stelle auf die Anerkennung und die Steigerung des bürgerschaftlichen Engagements. Es sichert die Grundlage für Förderprogramme der Ressorts, die besonders dieses Engagement bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen und stärken.

Mit der Verabschiedung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes hat sich das Land NRW unter anderem zum Ziel gesetzt, auch das bürgerschaftliche Engagement in Migrantenselbstorganisationen (MSO) zu stärken. So lautet es auch im § 1 Ziffer 6 des Gesetzes, dass es dessen Ziel ist, „die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern“.

Ein weiterer Grundsatz nordrhein-westfälischer Integrationspolitik ist auch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Alltag und in der praktischen Unterstützung (§ 2). Um diesen Zielen und Verpflichtungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Rechnung zu tragen, wurde die MSO-Förderung völlig neu konzipiert.

Durch die zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten können MSO in ihrer Vielfalt erreicht und unterstützt werden. So wurde mit der neuen Richtlinie zum einen das Feld der förderfähigen Projektinhalte erweitert. Zum anderen richtet sich das Förderprogramm mit den drei Förderschwerpunkten an MSO unterschiedlicher Entwicklungsstände und macht keine Unterscheidung, ob eine MSO einem Wohlfahrtsverband angehört oder nicht.

Im Rahmen der „Anschubförderung“ können relativ unerfahrene MSO unterstützt werden, die sich gerade im Aufbau befinden und professionelle Strukturen entwickeln möchten. Im Schwerpunkt „Einzelprojektförderung“ können erfahrenere MSO eine Förderung für höherschwellige Integrationsprojekte erhalten. In einem dritten Schwerpunkt, der „Förderung von Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung“ werden besonders erfahrene MSO dabei unterstützt, ihre Erfahrungen und ihr organisatorisches Wissen an unerfahrenere MSO weiterzugeben. In der Förderphase 2014/2015 konnten insgesamt 83 und in der Förderphase 2016/2017 insgesamt 100 Maßnahmen von MSO gefördert werden. Das Programm leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und des Empowerments von Menschen mit Migrationshintergrund.

Die MSO-Förderung wurde auf Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes somit sowohl inhaltlich als auch finanziell ausgeweitet und soll auch künftig konzeptionell fortentwickelt werden.

Das Gesetz hat eine wichtige Grundlage für die politische Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund geschaffen.

Als Vertretungsorgan der Migrantinnen und Migranten in NRW ist der Landesintegrationsrat nun rechtlich verankert und institutionalisiert. Von besonderer Bedeutung ist die gesetzliche Bestimmung, dass das Land den Landesintegrationsrat bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben anhört.

Der Landesintegrationsrat NRW vertritt die Interessen der Migrantinnen und Migranten in zahlreichen Institutionen und Einrichtungen in NRW. Vom Landtag wird er zum Beispiel aufgefordert, Stellungnahmen zu Themen einzureichen, die integrationspolitische Bereiche berühren. Der Landesintegrationsrat setzt darüber hinaus einige Schwerpunkte. Beispielsweise tritt er für einen raschen Fortschritt bei Themen wie dem kommunalen Wahlrecht für Drittstaatsangehörige, die Bekämpfung des Rechts-Extremismus und -Populismus, die interkulturelle Öffnung der Verwaltung und die Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit ein.

Die Erstattungspauschalen an die Kommunen für die Unterbringung von Spätausgesiedelten und für die Sozialleistungsaufwendungen der Kommunen für jüdische Zugewanderte aus der ehemaligen Sowjetunion und weitere Flüchtlinge mit einem Dauerbleiberecht wurden durch das Gesetz gegenüber früheren Verfahren flexibilisiert. Die Kommunen erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 genannten Personenkreises nunmehr, statt einer Erstattungsbeziehungsweise Unterbringungspauschale wie noch im Landesaufnahmegesetz vorgesehen, eine Integrationspauschale nach § 14 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes.

Zur Klarstellung des Personenkreises nach § 11 ist aufgrund der zum 1. August 2015 in Kraft getretenen spezialgesetzlichen Regelung in § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist - sogenannte Resettlement-Flüchtlinge - eine Änderung erforderlich. Mit dieser neuen Regelung wird kein neuer, zusätzlicher Personenkreis in den Kreis der Berechtigten des § 11 eingebracht, für den die Aufnahmekommunen Integrationspauschalen erhalten, sondern der bereits festgeschriebene Kreis aufenthaltsrechtlich differenziert.

Ebenso sind Änderungs- und Ergänzungsbedarfe, die sich durch die Abrechnungspraxis seit 2012 und gleichzeitig durch intensive Kommunikation mit den Praktikern der Kommunen ergeben haben, im Teilhabe- und Integrationsgesetz einzufügen. Hierdurch soll Rechtssicherheit für die Abrechnung der Integrationspauschalen erlangt werden. Insofern ergeben sich notwendige Folgeänderungen in der Integrationspauschalen-Verordnung vom 29. März 2012 (GV. NRW. S. 158).

Im Ergebnis hat sich das Teilhabe- und Integrationsgesetz bewährt. Es ist die Grundlage der Integrationspolitik des Landes und ermöglicht eine vorausschauende, aktivierende, unterstützende sowie nachhaltige Integrationspolitik. Integration als gesamtstaatliche Aufgabe erfordert, dass die Integrationspolitik in den Ländern auf eine stabile rechtliche Grundlage gestellt wird – diesem Erfordernis trägt das Teilhabe- und Integrationsgesetz Rechnung.

Das Gesetz ist nach wie vor erforderlich. Es stellt klar, dass die nordrhein-westfälische Integrations- und Teilhabepolitik kulturelle Vielfalt und die darin liegenden Potenziale respektiert, wertschätzt und fördert. Integration braucht Zeit – Integration ist ein Prozess, dessen Dauer nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes berechenbar war.

Es bietet eine verlässliche Grundlage für wichtige integrationspolitische Maßnahmen des Landes, so zum Beispiel für die Umsetzung des Integrationsplans NRW, der vom Landtag am 14. September 2016 beschlossen wurde. Der Integrationsplan umfasst Handlungsfelder und Maßnahmen aller Ressorts.

Auch vor dem Hintergrund der weiterhin notwendigen Integrationsprozesse macht die in § 16 festgeschriebene dynamische Berichtspflicht Sinn. Die nächste Berichterstattung zu den Erfahrungen mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz wird daher zum 31. Dezember 2021 erfolgen.